

§1 Name und Sitz

Seite 1 von 4

1. Der Verein führt den Namen „designerinnen forum e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Das designerinnen forum e.V. ist ein Zusammenschluss von Designerinnen. Als solche gelten Berufsangehörige der Sparten Foto-, Grafik-, Interieur-, Keramik-, Kommunikations-, Mode-/Bekleidungs-, Produkt-, Schmuck- und Textildesign, die selbständig oder angestellt in Design-Büros, Unternehmen, Behörden und Institutionen auf diesem Gebiet unmittelbar gestaltend oder als Design-Pädagoginnen, Design-Theoretikerinnen, Design-Managerinnen und Design-Journalistinnen tätig sind. Als solche gelten ferner Frauen, die einen entsprechenden Ausbildungsabschluss besitzen sowie Studentinnen der angeführten Disziplinen.
2. Zweck des designerinnen forums e.V. ist es, zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Das designerinnen forum e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt,
 - a. die bisherige Unterrepräsentanz von Designerinnen in der Wirtschaft, in Forschung und Lehre sowie in den Berufsverbänden und Institutionen abzubauen und Kompetenz und Leistungen der weiblichen Berufsangehörigen öffentlich sichtbar zu machen,
 - b. den bereichsübergreifenden (interdisziplinären) Informationsaustausch zwischen Designerinnen aller Fachrichtungen auszubauen und Kontakte zu Frauen aus den angrenzenden Berufsbereichen zu fördern,
 - c. den ökologischen Umbau der Gesellschaft mitzugestalten und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Darstellung der Arbeit von Designerinnen in der Öffentlichkeit in Form von Ausstellungen, Foren, Publikationen, Medienbeiträgen u.ä.;
 - b. Förderung des Erfahrungsaustausches und professioneller Kontakte unter Designerinnen aller Berufssparten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen u.ä.;
 - c. Erarbeitung und Propagierung von Modellen zur Berufsausbildung und –ausübung, die auf weibliche Lebensläufe Rücksicht nehmen;
 - d. Hilfestellung beim Berufseinstieg, bei der Wiederaufnahme des Berufs und während der Berufsausübung;
 - e. Beratung von Studien-Interessentinnen und Förderung von Design-Studentinnen;
 - f. Sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Berufsausübung innerhalb der Design-Disziplinen zu verwirklichen;
 - g. Kooperationen mit anderen Fachdisziplinen, die den ökologischen Umbau der Gesellschaft unterstützen.
 - h. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Seite 2 von 4

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) i.S. von § 2,
- b. Fördernden Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen) und
- c. Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Frau, die die Kriterien des §2 erfüllt, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.
2. Studentinnen können sich nach dem 5. Fachsemester um eine Mitgliedschaft bewerben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit bzw. des Studienabschlusses im Sinne von §2 beizufügen. Bei Studentinnen ist eine Studienbescheinigung erforderlich.
4. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Fördernde Mitglieder können Personen, Firmen, Verbände und Institutionen werden, die die Kriterien des §2 nicht erfüllen, jedoch die Ziele des designerinnen forums unterstützen. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
6. Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgt;
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
2. Ausgeschlossene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder können über die Beitragsordnung hinaus durch besondere Vereinbarungen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder können über ihren Beitrag hinaus Spenden leisten.

4. Spenden für das designerinnen forum sind auch ohne Mitgliedschaft möglich.

Seite 3 von 4

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. der erweiterte Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins. Sie ist allein zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - b. Wahl von Kassenprüferinnen
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Festlegung der Beitragsordnung
 - e. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Einsprüche gegen Ausschluss- und Aufnahmeentscheidungen
 - h. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil, ohne dass sie über ein Stimmrecht verfügen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden des Vorstandes oder deren Stellvertreterin. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden des Vereins bzw. deren Stellvertreterin zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus der ersten und der zweiten Vorsitzenden. Die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende besitzen Einzelvertreterbefugnis, von der im Innenverhältnis die zweite Vorsitzende nur soweit Gebrauch macht, als die erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus der ersten und der zweiten Vorsitzenden, der bisherigen Vorsitzenden der für ihre Amtszeit folgende Wahlperiode, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und drei Beisitzerinnen.
3. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die erste und zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beisitzerinnen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Schatzmeisterin kann durch Handaufheben gewählt werden, sofern niemand widerspricht.
5. Der Vorstand nimmt die Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

Seite 4 von 4

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand und den Sprecherinnen der regionalen Gruppen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe
 - a. den Informationsaustausch auf allen Vereinsebenen zu gewährleisten,
 - b. Anregungen und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu geben,
 - c. bei der Meinungsbildung des Vorstandes mitzuwirken,
 - d. an der Finanzplanung des Vorstandes beratend mitzuwirken.

§11 Regionale Gruppen

1. Der Vorstand unterstützt die Bildung und Arbeit von regionalen Gruppen.
2. Die regionalen Gruppen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin. Die Sprecherin ist gegenüber den Organen des Vereins für die Arbeit in den regionalen Gruppen verantwortlich.

§12 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einberufen.
2. Öffentliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen fällt an den deutschen Frauenrat. Dieser hat das ihm vom designerinnen forum e.V. zugeflossene Vermögen ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Geschäftsstelle:

designerinnen forum e.V.
Miriam Seifert

Simarplatz 6
50825 Köln

fon +49 (0)221 20 53 38 62
fax +49 (0)221-20 53 38 63

office@designerinnen-forum.org
www.designerinnen-forum.org

Sparkasse Koblenz
Kto 900 75 35
BLZ 570 501 20